



KOA 2.140/17-019

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzender und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter wie folgt entschieden:

## I. Spruch

Aufgrund des Antrages der **LT1 Privatfernsehen GmbH** (Sitz in Linz, FN 157457 f beim Landesgericht Linz) wird gemäß § 10 Abs. 8 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, festgestellt, dass auch nach Abtretung der 20 % der Geschäftsanteile der F.X. Hirtreiter GmbH, der 30 % der Geschäftsanteile der Holzhey Privatstiftung und der 50 % der Geschäftsanteile der wootoo Medien Beteiligungs GmbH an die OÖ Beteiligungsgesellschaft mbH & Co OG (FN 292984 i) weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 sowie der §§ 10 und 11 AMD-G entsprochen wird.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 03.10.2017, am selben Tag bei der KommAustria eingelangt, zeigte die LT1 Privatfernsehen GmbH gemäß § 10 Abs. 8 AMD-G die geplante Übertragung sämtlicher Geschäftsanteile an dieser Gesellschaft, die derzeit zu 20 % im Eigentum der F.X. Hirtreiter GmbH, zu 30 % im Eigentum der Holzhey Privatstiftung und zu 50 % im Eigentum der wootoo Medien Beteiligungs GmbH steht, an die OÖ Beteiligungsgesellschaft mbH & Co OG an und beantragte die Feststellung, dass auch nach Durchführung dieser Änderung in den Eigentumsverhältnissen weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3, §§ 10 und 11 AMD-G entsprochen wird.

Mit Schreiben vom 17.10.2017 forderte die KommAustria die LT1 Privatfernsehen GmbH auf, ihre Angaben zum Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zur weiteren zulassungskonformen Veranstaltung des von ihr verbreiteten Fernsehprogramms „LT1“ zu ergänzen.

Mit Schreiben vom 03.11.2017 ergänzte die Antragstellerin ihre Angaben.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### **2.1. Zur Antragstellerin**

#### **2.1.1. Gesellschaft und derzeitige Eigentümerstruktur**

Die LT1 Privatfernsehen GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) ist eine zu FN 157457 f beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wels und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 70.000,-. Die Gesellschafter der LT1 Privatfernsehen GmbH sind die F.X. Hirtreiter GmbH (20%), die Holzhey Privatstiftung (30%) und die wootoo Medien Beteiligungs GmbH (50%).

#### **2.1.2. Zulassungen**

Die Antragstellerin ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „LT1“ aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 23.10.2017, KOA 2.135/17-009, für die Dauer von zehn Jahren.

Weiters ist die Antragstellerin Inhaberin einer Zulassung zur Verarbeitung eines digitalen Fernsehprogramms über die ihr zugeteilte terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – weite Teile des Bundeslandes Oberösterreich“ aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 23.12.2009, KOA 4.415/09-001, für die Dauer von zehn Jahren.

## **2.2. Geplante neue Eigentümerstruktur**

### **2.2.1. Übertragung der Geschäftsanteile an die OÖ Beteiligungsgesellschaft mbH & Co OG**

Die OÖ Beteiligungsgesellschaft mbH & Co OG (FN 292984 i beim Landesgericht Linz) beabsichtigt, sämtliche Geschäftsanteile an der Antragstellerin von den bisherigen Gesellschaftern F.X. Hirtreiter GmbH (20%), Holzhey Privatstiftung (30%) und wootoo Medien Beteiligungs GmbH (50%) zu erwerben.

### **2.2.2. Eigentümerstruktur der OÖ Beteiligungsgesellschaft mbH & Co OG**

Die OÖ Beteiligungsgesellschaft mbH & Co OG steht zu 100 % im Eigentum der OÖ Beteiligungsgesellschaft mbH, einer zu FN 292184 h beim Landesgericht Linz eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz, wobei 0,5 % treuhändig von der RBG Holding GmbH, einer zu FN 258604 a beim Landesgericht Linz eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz, für die OÖ Beteiligungsgesellschaft mbH gehalten werden.

Die OÖ Beteiligungsgesellschaft mbH steht zu 30 % im Eigentum der BHG Beteiligungsmanagement und Holding GmbH (Sitz in Linz, FN 91035 a beim Landesgericht Linz), zu 30 % im Eigentum der OÖ Hypo Leasinggesellschaft mbH (Sitz in Linz, FN 273218 t beim Landesgericht Linz), zu 30 % im Eigentum der RBG Holding GmbH (Sitz in Linz, FN 258604 a beim Landesgericht Linz) und zu 10 % im Eigentum der Oberösterreichischen Versicherung AG (Sitz in Linz, FN 36941 a beim Landesgericht Linz).

Die BHG Beteiligungsmanagement und Holding GmbH steht zu 100 % im Eigentum der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG (Sitz in Linz, FN 247579 m beim Landesgericht Linz), die OÖ Hypo Leasinggesellschaft mbH steht zu 100 % im Eigentum der Oberösterreichische Landesbank AG (Sitz in Linz, FN 157656 y beim Landesgericht Linz), die RBG Holding GmbH steht zu je 25 % im Eigentum der Raiffeisenbank Perg eGen (Sitz in Perg, FN 77682 p beim Landesgericht Linz), der Raiffeisenbank Region Braunau eGen (Sitz in Braunau am Inn, FN 110979 f beim Landesgericht Ried im Innkreis), der Raiffeisenbank Region Eferding eGen (Sitz in Eferding, FN 94469 a beim Landesgericht Wels) und der Raiffeisenbank Region Grieskirchen eGen (Sitz in Grieskirchen, FN 94978 z beim Landesgericht Wels). Die Oberösterreichische Versicherung AG steht zu 90,04 % im Eigentum der Oberösterreichische Wechselseitige Versicherung Vermögensverwaltung (Sitz in Linz, FN 78330 t beim Landesgericht Linz), die übrigen Aktien befinden sich in Streubesitz.

Darüber hinaus bestehen keine Treuhandverhältnisse.

### **2.2.3. Beteiligungen der OÖ Beteiligungsgesellschaft mbH & Co OG im Medienbereich**

Weder bei der Antragstellerin selbst, noch bei der OÖ Beteiligungsgesellschaft mbH & Co OG bestehen Beteiligungen an juristischen Personen, welche Zulassungsinhaber nach dem AMD-G sind.

## **2.3. Fortsetzung der Programmveranstaltung**

### **2.3.1. Programmliche Planungen**

Die Antragstellerin gibt an, dass unter der neuen Eigentümerstruktur keine Programmänderungen geplant sind. Weiterhin soll der Schwerpunkt auf regionaler und tagesaktueller Berichterstattung für das Bundesland Oberösterreich gelegt werden, um das Senderprofil in diese Richtung weiter zu schärfen. Die Informationssendungen sollen weiterhin den anerkannten journalistischen Grundsätzen entsprechen, das bestehende Redaktionsstatut wurde vorgelegt und bleibt inhaltlich unverändert.

### **2.3.2. Fachliche, finanzielle und organisatorische Planungen**

Hinsichtlich der finanziellen Planungen bringt die Antragstellerin vor, dass die OÖ Beteiligungsgesellschaft mbH & Co OG und die an ihr beteiligten Gesellschaften, welche hierzu auch wirtschaftlich in der Lage seien, sie mit den finanziellen Mitteln ausstatten, die erforderlich sind um das Programm „LT1“ auch weiterhin dauerhaft auszustrahlen. Die Antragstellerin verweist darauf, dass die OÖ Beteiligungsgesellschaft mbH & Co OG über beste Bonität verfüge. Der beigelegten Firmenbuch-Bilanz per 30.09.2016 sei zu entnehmen, dass die Eigenkapitalquote mit 82,8 Mio. EUR rund 97 % beträgt und liquide Mittel in der Höhe von 27,7 Mio. EUR bestehen. Die Antragstellerin erwarte überdies einen voraussichtlichen Reingewinn von rund EUR 200.000,- für das Jahr 2017.

Dietmar Maier agiere auch weiterhin als Geschäftsführer der Antragstellerin. Dieser ist seit Jahren bei der Antragstellerin in leitender Position tätig und verfüge somit über umfassende Erfahrung im Medienbereich. Das Programm soll auch weiterhin von den bisherigen Mitarbeitern der LT1 Privatfernsehen GmbH produziert werden. Unter der neuen Eigentümerstruktur sind keine Änderungen der Personalausstattung und keine Umstrukturierungsmaßnahmen vorgesehen.

Außerdem sollen die bisherigen Büroräumlichkeiten zum Betrieb des Radioprogrammes erhalten bleiben.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zur geplanten neuen Eigentümerstruktur der Antragstellerin ergeben sich aus dem vorliegenden Antrag gemäß § 10 Abs. 8 AMD-G.

Die Feststellungen zur geplanten Fortsetzung der Programmveranstaltung durch die Antragstellerin auch unter den neuen Eigentumsverhältnissen ergeben sich aus dem mit Schreiben vom 03.11.2017 ergänzten Antrag.

Die Feststellungen zur bestehenden Eigentümerstruktur der LT1 Privatfernsehen GmbH und zu deren Tätigkeit als Fernsehveranstalterin ergeben sich aus der Anzeige und den zitierten Akten der KommAustria.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### **4.1. Maßgebliche Rechtsvorschriften**

Gemäß § 10 Abs. 8 AMD-G hat ein Fernsehveranstalter, wenn mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Fernsehveranstalter bestehen, an Dritte übertragen werden, diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3, §§ 10 und 11 AMD-G entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Fernsehveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.

Zuständige Regulierungsbehörde ist gemäß § 66 AMD-G die KommAustria.

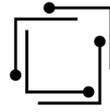
Die Bestimmungen der §§ 4, 10 und 11 AMD-G lauten auszugsweise:

#### ***„Zulassungen für terrestrisches Fernsehen und Satellitenfernsehen***

**§ 4. (1)** *Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen (einschließlich mobilem terrestrischem Fernsehen) oder Satellitenfernsehen sind bei der Regulierungsbehörde einzubringen. Weiters bedarf die Weiterverbreitung von nach diesem Bundesgesetz veranstalteten sonstigen Fernsehprogrammen (§ 9 Abs. 1) über Multiplex-Plattformen für terrestrischen Rundfunk oder Satellit einer Zulassung.*

*(2) Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 nachzuweisen.*

*(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen*



*für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt und dass dieses den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes entsprechen wird.*

*(4) [...]*

...

### **Mediendienstanbieter**

**§ 10.** *(1) Mediendienstanbieter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts mit Sitz im Inland sein.*

*(2) Vom Anbieten audiovisueller Mediendienste nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

*1. juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Religionsgemeinschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146/2001;*

*2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes;*

*3. der Österreichische Rundfunk;*

*4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind;*

*5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in den Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.*

*(3) Die Einschränkungen des Abs. 2 gelten nicht:*

*1. für juristische Personen des öffentlichen Rechts, Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:*

*a. Fernsehprogramme, die nicht Rundfunkprogramme im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, sind;*

*b. audiovisuelle Mediendienste auf Abruf.*

*2. für juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:*

*a. Kabelfernsehprogramme, die sich ausschließlich auf die Wiedergabe der von Wetterkameras automatisiert erfassten und übertragenen Sendesequenzen (Bilder und Bildfolgen), einschließlich damit in unmittelbarem Zusammenhang stehender eigengestalteter Sachinformationen beschränken;*

*b. Kabelfernsehprogramme mit einer Dauer von nicht mehr als 120 Minuten pro Tag, wobei Wiederholungen der Programme oder von Teilen dieser Programme sowie die Übertragung von Sitzungen allgemeiner Vertretungskörper nicht in diesen Zeitraum eingerechnet werden, ebenso Programme in einem Gebäude oder Gebäudekomplex in einem funktionellen Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben, Kabelinformationsprogramme, die keine Werbung enthalten, und Teletext.*

*(4) Ist der Mediendienstanbieter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten haben.*

*(5) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im*

Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(6) Aktien des Mediendiensteanbieters eines zulassungspflichtigen Mediendienstes (§ 3) und seiner Gesellschafter haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 11 Abs. 5 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.

(7) Der Mediendiensteanbieter hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag oder der Anzeige der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Mediendiensteanbieters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungsverpflichtungen unberührt. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung sind vom Fernsehveranstalter binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen; für anzeigepflichtige Mediendienste gilt § 9 Abs. 4.

(8) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Fernsehveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Fernsehveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3, §§ 10 und 11 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Fernsehveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.

### **Beteiligungen von Medieninhabern**

**§ 11.** (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für digitales terrestrisches Fernsehen sein, solange sich nicht mehr als drei von den Zulassungen erfasste Versorgungsgebiete überschneiden.

(2) Ein Medieninhaber ist vom Anbieten von Fernsehprogrammen im Sinne des Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen, wenn er in einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH bundesweite Reichweite),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Tagespresse),
3. Wochenpresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Wochenpresse),
4. Kabelnetze (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Bundesgebiet).

(3) Ein Medieninhaber ist von der Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen ausgeschlossen, wenn er im jeweiligen Verbreitungsgebiet in mehr als einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),

3. Wochenpresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),

4. Kabelnetz (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Verbreitungsgebiet).

(4) Ein Medienverbund darf abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over) denselben Ort des Bundesgebietes gleichzeitig mit nur einem nach dem Privatradiogesetz zugelassenen Programm und höchstens einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen. Gehören einem Medienverbund keine Zulassungsinhaber im Sinne des PrR-G an, so gilt, dass der Medienverbund denselben Ort des Bundesgebietes mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen darf.

(5) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(6) Die Erhebung der Reichweiten und Versorgungsgrade gemäß Abs. 2 und 3 erfolgt durch die Regulierungsbehörde oder von ihr beauftragte Dritte nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden und Analysen. Die Erhebungsergebnisse sind bis zum 31. März eines jeden Jahres in geeigneter Weise bekannt zu machen. Für den Fall, dass die Richtigkeit der erhobenen Reichweiten bestritten wird, hat die Regulierungsbehörde auf Antrag des betroffenen Medieninhabers einen Feststellungsbescheid zu erlassen. Die Reichweiten und Versorgungsgrade sind jedenfalls vor Ausschreibung einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz zu erheben und zu veröffentlichen.

(7) Die Vorschriften des Kartellgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 61/2005, bleiben unberührt.“

## **4.2. Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie Einhaltung der Programmgrundsätze**

Im Hinblick auf die gemäß § 10 Abs. 8 iVm § 4 Abs. 3 AMD-G geforderte Glaubhaftmachung, dass auch unter den geänderten Eigentumsverhältnissen die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des zugelassenen Rundfunkprogramms vorliegen, war gegenständlich zu berücksichtigen, dass keine Änderungen des im Rahmen der Zulassungserteilung vorgelegten Programmkonzeptes und des Programmschemas vorgesehen sind, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass auch unter den geänderten Eigentumsverhältnissen weiterhin den Voraussetzungen des 7. bis 9. Abschnittes des AMD-G entsprochen wird.

Ebenfalls ist unter den geänderten Eigentumsverhältnissen aus nachstehenden Gründen glaubhaft, dass die Antragstellerin fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des Fernsehprogramms „LT1“ erfüllt.

Angesichts der bisherigen Erfahrungen von Dietmar Maier als langjähriger Geschäftsführer der Antragstellerin und dem Umstand, dass in Bezug auf die Mitarbeiter und die Studioräumlichkeiten im Wesentlichen keine Veränderungen geplant sind, ist am Vorliegen der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des Fernsehprogramms im Sinne der Zulassungsbescheide vom 23.10.2017, KOA 2.135/17-009 und vom 23.12.2009, KOA 4.415/09-001, nicht zu zweifeln.

Im Hinblick auf die finanziellen Voraussetzungen der Antragstellerin nach Änderung der Eigentumsverhältnisse geht die KommAustria – gemäß dem Vorbringen der Antragstellerin – davon aus, dass auch die zukünftige Gesellschafterin der Antragstellerin über die notwendigen finanziellen Voraussetzungen zur Veranstaltung und Verbreitung des Programms „LT1“ verfügt. Dies insbesondere durch das glaubhafte Vorbringen eines voraussichtlichen Reingewinnes von rund EUR 200.000,- für das Jahr 2017. Die Planungen für die kommenden Jahre sind außerdem durchaus positiv. Die Antragstellerin hat damit glaubhaft gemacht, dass sie auch die finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des Programms erfüllt.

Im Ergebnis ist die Glaubhaftmachung, dass auch unter den geänderten Eigentumsverhältnissen die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des zugelassenen Fernsehprogramms vorliegen, somit gelungen.

### **4.3. Voraussetzungen gemäß §§ 10 und 11 AMD-G**

#### **4.3.1. Voraussetzungen gemäß § 10 AMD-G**

Ausschlussgründe gemäß § 10 AMD-G liegen auch im Fall des Erwerbs von sämtlichen Geschäftsanteilen der Antragstellerin, die derzeit zu 20 % im Eigentum der F.X. Hirtreiter GmbH, zu 30 % im Eigentum der Holzhey Privatstiftung und zu 50 % im Eigentum der wootoo Medien Beteiligungs GmbH steht, an die OÖ Beteiligungsgesellschaft mbH & Co OG nicht vor.

Die Erwerberin hat ihren Sitz in Linz, ihre direkten bzw. indirekten Gesellschafter haben ihren Sitz in Österreich. Den Regelungen des § 10 Abs. 1, 4 und 5 AMD-G wird somit entsprochen (vgl. dazu die Anmerkungen in *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>3</sup>, S. 451, wonach sich aus der Formulierung des § 10 Abs. 4 AMD-G ergibt, dass Einflussmöglichkeiten von Nicht-EWR-Bürgern bzw. Unternehmen mit Sitz außerhalb des EWR bis zur „vierten Stufe“ als relevant angesehen werden).

Es liegen auch nach dem Erwerb keine, über das oben zitierte Treuhandverhältnis hinausgehenden, Treuhandverhältnisse vor.

#### **4.3.2. Voraussetzungen gemäß § 11 AMD-G**

Die Antragstellerin ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „LT1“ aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 23.10.2017, KOA 2.135/17-009 und weiters einer Zulassung zur Veranstaltung des digitalen Fernsehprogrammes „LT1“ aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 23.12.2009, KOA

4.415/09-001, über die der Antragstellerin zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – weite Teile des Bundeslandes Oberösterreich“. Darüber hinaus verfügen weder sie, noch die mit ihr verbundenen Gesellschaften über weiteren Zulassungen.

Den Bestimmungen des § 11 AMD-G wird daher auch nach den geplanten Änderungen in den Eigentumsverhältnissen der Antragstellerin entsprochen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Feststellung nicht von der Verpflichtung nach § 10 Abs. 7 AMD-G entbindet, zukünftige durchgeführte Änderungen in den Eigentumsverhältnissen, einschließlich der gegenständlich geplanten Änderung, unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art.130 Abs.1 Z1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht /KOA 2.140/17-019“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 21. Dezember 2017

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)

**Zustellverfügung:**

LT1 Privatfernsehen GmbH, Industriezeile 36/3, 4020 Linz, **amtssigniert per E-Mail an [d.maier@lt1.at](mailto:d.maier@lt1.at)**